

Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 24. April 1991 in der Fassung vom 21. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1.10.1974 (BGBl I S. 2413) in der Fassung des Gesetzes vom 8.8.1990 (BGBl I S. 1714) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 23. April 1991, 03. Juli 2001 und 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wesseling.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Wesseling. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Kolonnadenstützen und sonstige Stützen;
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
4. Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen;

5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7

Erlaubisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Wesseling zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, mindestens aber in Höhe von 10,00 € je Sondernutzung, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangener Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche.

(3) Bei Bruchteilen von Monaten werden die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

(5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen.

(6) Das Recht der Stadt Wesseling, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(7) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22.11.1996 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(4) Die Gebühren können in geeigneten Fällen gleichzeitig mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch Postnachnahme eingezogen werden. Das gilt insbesondere in den Fällen nach Absatz 2 für die einmalige bzw. erstmalige Gebühr.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 13

Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Wesseling vom 24. März 1981 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24. April 1991 in der Fassung vom 21.12.2005

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.	m ² /Monat	3,00 €
2	Automaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sowie Schaukästen, Vitrinen und stumme Verkäufer	m ² /Monat	2,50 €
3	Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen u. ä., Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben, Container, soweit nicht innerhalb eines Bauzauns (Tarif-Nr. 5)	m ² /Monat	2,00 €
4	Kranwagen (Mobillifte, hydraulische Hebebühnen u. ä.)	m ² /Monat	2,50 €
5	Bauzäune	m ² /Monat	2,00 €
6	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m ² /Monat	2,50 €
7	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m ² /Monat	3,50 €
8	Jahreszeitlich bedingte Verkaufsmöglichkeiten	m ² /Monat	2,50 €
9	Maste, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	2,00 €
10	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m ² /Monat	1,00 €
11	Verkauf ohne festen Standort	m ² /Monat	3,00 €
12	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen	m ² /Monat	5,00 €
13	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	m ² /Monat	2,00 €
14	Verkaufsstände, Kioske u. ä. sowie Verkaufswagen mit festem Standort	m ² /Monat	5,50 €
15	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen, Volksbelustigungen, Kirmessen, Schützenfeste u. ä. sowie Zirkusveranstaltungen und Festzelte	m ² /Monat	1,50 €
16	Werbeanlagen		
16.1	großflächige Werbetafeln/-säulen	m ² /Monat	3,50 €
16.2	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Werbung dienen	m ² /Monat	5,00 €
16.3	sonstige mobile Werbeanlagen	m ² /Monat	2,50 €